

## Buchbesprechungen

*Hannich/Meyer-Seitz/Engers:*

### **Das neue Zivilprozeßrecht**

Synoptische Textausgabe mit einer Einführung (ZPO, EGZPO, GVG, ArbGG, KostO, BRAGO)

2001, 644 Seiten, 48 DM, Bundesanzeiger Verlag

Die Reform der Zivilprozeßordnung führt zu einschneidenden Änderungen in der ZPO selbst, aber auch in einer Reihe anderer Verfahrensordnungen. Das Zivilprozeßrecht wird noch von weiteren Änderungsgesetzen betroffen. Die Umgestaltungen sind so zahlreich und vielfältig, daß es schwer fällt, einen Überblick darüber zu gewinnen und zu behalten, was sich wie und wann (Inkrafttreten der jeweiligen Neuregelung) ändert.

Dazu trägt das vorliegende Buch in sehr aner kennenswerter Weise bei. Die Autoren, die im Bundesministerium der Justiz am Gesetzgebungsverfahren zur ZPO-Reform beteiligt waren, skizzieren in der Einführung zunächst die wesentlichen Leitlinien dieser Reform (möglichst abschließende Streit erledigung in erster Instanz, Beschleunigung und deutlichere Funktionsdifferenzierung in der Berufungsinstanz u.a.). Dann gehen sie kurz auf weitere Änderungen der ZPO durch verschiedene andere Gesetze ein (Mietrechtsreformgesetz, Formvorschriftenanpassungsgesetz usw.) Schließlich geben sie einen summarischen Überblick der Änderungen in anderen Gesetzen (EGZPO u. a. = gemäß der Aufzählung im Untertitel).

Es folgt eine synoptische Darstellung der Bücher der ZPO, in denen maßgebliche Änderungen zu verzeichnen sind, und der anderen geänderten Gesetze. In der linken Spalte werden jeweils die Vorschriften in der bisherigen Fassung aufgeführt, daneben die Neufassungen in optischer Hervorhebung durch hinsichtlich der Änderungen grau unterlegten Text. Teilweise wurde eine dreispaltige Übersicht für angezeigt gehalten, wobei in der dritten, rechten Spalte im wesentlichen die zum 1. 7. 2002 durch das Zustellungsreformgesetz in Kraft tretenden Änderungen angegeben sind. Natürlich wird es zeitnah möglich sein, die geänderten Gesetze in anderen, „einfachen“ Textausgaben und Kommentierungen zur Kenntnis zu nehmen. Daher könnte gefragt werden, ob es Sinn macht, ein Buch wie das vorliegende auf den Markt zu bringen. Das ist eindeutig zu bejahen: Wer angesichts der Fülle der Änderungen einen umfassenden Überblick gewinnen will, kommt an einer synoptischen Darstellung nicht vorbei, noch dazu an einer so gelungenen wie dieser.

VRiOLG a. D. *Horst Luthin*, Altenberge

*van Els:*

**Das Kind im einstweiligen Rechtsschutz im Familienrecht**  
FamRZ-Buch 13, 2000, 234 Seiten, 68 DM, Verlag Giese-king

Der vorläufige Rechtsschutz im Familienrecht ist ein schwieriges Rechtsgebiet. Bisher wurde dieser Bereich von *Hans Gießler*, pensionierter Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt, in der NJW-Schriftenreihe, inzwischen in 3. Auflage 2000 erschienen, abgedeckt.

Daneben gibt es das Buch „Einstweiliger Rechtsschutz in Familiensachen“ von *Dose*, einem aktiven Richter am OLG Celle auch aus dem Jahre 2000.

In diesem Rahmen muß man das Buch von *van Els* sehen, der sich allerdings ausschließlich unter dem Gesichtspunkt Kindeswohl mit dem vorläufigen Rechtsschutz beschäftigt. Andere Bücher aus der Literatur, die sich am Rande mit vorläufigem Rechtsschutz im Familienrecht beschäftigen, bedürfen hier keiner Erwähnung.

Zunächst ist man erstaunt, daß nicht schon früher ein Autor auf diese Idee verfallen ist, die kindlichen Interessen in den Vordergrund einer derartigen umfassenden Buchveröffentlichung zu stellen.

*van Els* kommt das Verdienst zu, diese Lücke in der familienrechtlichen Literatur nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 1. 7. 1998 gesehen und konsequent für dieses Buch genutzt zu haben. Hierbei geht er klassisch vor, indem er das Buch in zwei Teile aufteilt, in einen allgemeinen Teil (S. 5 bis 58) und einen besonderen Teil (S. 59 bis 216).

Der allgemeine Teil soll die Grundlagen vermitteln, die jeder Richter, jeder Anwalt kennen soll, der mit den im besonderen Teil eingehend behandelten Fallkonstellationen und Verfahren gekonnt und sicher umgehen kann. Der allgemeine Teil enthält grundsätzliche Ausführungen zum vorläufigen Rechtsschutz im familienrechtlichen Verfahren: Es soll das Grundverständnis des einstweiligen Rechtsschutzes, auch der Abwägung von Interessen des Gläubigers und des Schuldners etwa beim Unterhalt auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten darstellen.

Rechtskraft, die Entscheidungen im summarischen Verfahren, Außerkrafttreten der Eilentscheidung, Beschleunigungsprinzip, Umfang der rechtlichen Prüfung und auch die Schutzschrift im Verfahren vor dem Familiengericht, etwas, was in anderen Büchern kaum zu finden ist, sind in diesem allgemeinen Teil angesprochen.

Erfreulich deutlich wird auch im Rahmen der Glaubhaftmachung gerügt, daß sich viele Richter damit zufrieden geben, daß eidesstattliche Versicherungen häufig Formulierungen enthalten, die nicht ausreichend sind: „Ich beziehe mich auf die Angaben im Schriftsatz meines Anwalts vom ... und mache diese zum Gegenstand meiner eidesstattlichen Versicherung.“

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß aufgeführt wird, wie unbeglaubigte Fotokopien von Urkunden, Akten und Aktenteilen, ebenso Telefonauskünfte von Zeugen, Behörden und Sachverständigen zu benutzen sind.

Der besondere Teil umfaßt auch wiederum zwei Schwerpunkte, einmal alles, was mit elterlicher Sorge und Umgangsrecht zusammenhängt, und zum anderen der Unterhaltsanspruch des Kindes einschließlich Prozeßkostenvorschuß. Aber auch Ehewohnung, Hausrat und Schutz des Kindes vor Gewalt werden ausführlich in diesem umfangreichen Buch erörtert.

In der familiengerichtlichen Praxis wird üblicherweise inzwischen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Nur ist es ein Unding, wenn diese mündliche Verhandlung erst nach drei Monaten terminiert ist, damit ist dem Wesen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht mehr Rechnung getragen. Insofern ist vor allem in Sorgerechtsverfahren, z. B. bei einer Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, eine derart späte Terminierung unzumutbar.

Dienstaufsichtsbeschwerden sind in diesem Zusammenhang wenig sinnvoll, dann sollte man sich schon eher dazu durchringen, eine Ablehnung des Richters ins Auge zu fassen (vgl. Rn. 64).

Für den Anwalt ist es natürlich wichtig, daß die Akte in einer kurzfristigen Terminwiedervorlage notiert wird. Spätestens nach drei Wochen muß die Akte wieder auf dem Tisch des Anwalts liegen, damit geklärt werden kann, ob inzwischen die einstweilige Anordnung ergangen oder kurzfristig ein Termin bestimmt ist. Wenn der Termin trotz Eilverfahrens zu lange hinausgezögert wird und es nicht zu einer kurzfristigen Entscheidung kommt, sollte man den persönlichen oder telefonischen Kontakt mit dem Richter oder der Richterinnen suchen.

Auch der neue § 644 ZPO, eingeführt durch das Kinderunterhaltsgesetz, wird dargestellt. Nach herrschender Meinung dürfte es nicht Streitig sein, daß eine negative Feststellungs-

klage beim § 644 nicht zulässig ist. In § 644 ZPO ist eine ganz andere Situation gegeben. Die Hauptsacheentscheidung erfolgt noch im Laufe des Verfahrens, insofern ist die Eilentscheidung abänderbar. Insofern ist bei einem einstweiligen Anordnungsverfahren im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens eine endgültige Entscheidung gegeben, die nicht mehr angegriffen werden kann, während das Hauptsacheverfahren ohne weiteres dazu führen kann, daß in der Berufung ein völlig anderes Ergebnis herauskommt (Rn. 390).

Der Autor ist ein ganz erfahrener Familienrichter, der bis zu seiner Pensionierung beim Familiengericht Solingen tätig war. Er ist einer der Dozenten in der Fachanwaltsausbildung der Deutschen Anwaltakademie. Darüber hinaus hat er bei *Göppinger/Wax*, *Unterhaltsrecht*, 7. Aufl. 1999, die vorläufige Sicherung und einstweilige Regelung von Unterhaltsansprüchen seit Jahren in der Bearbeitung.

Das Buch ist inzwischen von dem Berliner Familienrichter *Vogel* in *FPR* 2000, 239 sehr ausführlich, und von der Kölner Familienrichterin *Niepmann* in *FamRZ* 2001, 1440 (Heft 21) kürzlich erst besprochen worden.

Nach meiner Einschätzung ist das Buch von *van Els* ein echtes Kleinod in der familienrechtlichen Literatur.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
*Klaus Schnitzler*, Euskirchen

## Bücher zum Familien- und Erbrecht

*Bengel/Reimann*, Handbuch zur Testamentsvollstreckung, 3. Aufl. 2002 (erscheint November 2001), 650 Seiten, 174 DM, Verlag C.H. Beck

*Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, 2. Aufl. 2001, 288 Seiten, 76,28 DM, Giesecking Verlag

*Bruns/Kemper* (Hrsg.), Lebenspartnerschaftsgesetz, Handkommentar, 2001, 700 Seiten, 128 DM (Subskriptionspreis), danach 158 DM, Nomos Verlagsgesellschaft

*Büte*, Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, 2001, 215 Seiten, 59,80 DM, Erich Schmidt Verlag

*Crückeberg*, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 2002 (erscheint Dezember 2001), 370 Seiten, 78,23 DM, Deutscher Anwaltverlag

*Damrau/Zimmermann*, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 2001, 867 Seiten, 248 DM, Kohlhammer Verlag

*Groll* (Hrsg.), Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 2001, 2041 Seiten, 248 DM, Otto Schmidt Verlag

*Grziwotz*, Erfolgreiche Verhandlungsführung und Konfliktmanagement durch Notare, 2001, 2041 Seiten, 99,60 DM, Centrale für Mediation, Otto Schmidt Verlag

*Günther/Hein*, Familiensachen in der Anwaltspraxis, 2. Aufl. 2001 (erscheint November 2001), 441 Seiten, 148 DM, Verlag Vahlen

*Hohmann/Morawe*, Praxis der Familienmediation, 2001, 248 Seiten, 89,60 DM, Centrale für Mediation, Otto Schmidt Verlag

*Kerscher/Riedel/Lenz*, Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis, 3. Aufl. 2002, 520 Seiten, 119,31 DM, Deutscher Anwaltverlag

*Kuckenburg*, Die Einkommensermittlung beim Selbständigen im familienrechtlichen Verfahren, 2001, 200 Seiten, 49,80 DM Luchterhand Verlag

*Meyer/Mittelstädt*, Das Lebenspartnerschaftsgesetz, 2001, 319 Seiten, 78 DM, Bundesanzeiger Verlag

*Michalski*, BGB: Erbrecht, 2. Aufl. 2001, 535 Seiten, 46 DM, Verlag C.F. Müller

*Muscheler*, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2001, 322 Seiten, 96 DM, Erich Schmidt Verlag  
*Soyka*, Die Abänderungsklage im Unterhaltsrecht, 2001, 208 Seiten, 68 DM, Erich Schmidt Verlag

## In den nächsten Ausgaben

*Finger*: Versorgungsausgleich mit Auslandsbezug

*Heinke*: Gemeinsame Sorge um jeden Preis?

*Heumann*: „P.A.S.“ – Umgangskonflikte und die Kindschafftsrechtsreform

*Kundler*: Beratungshilfe in Familiensachen – ein leidiges Thema

*Oelkers*: Zur Praxis der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG

*Rohmann*: Der Umgang(ssstreit) aus der Sicht des Kindes

*Schröder*: Die Problematik der Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge

*Vlassopoulou*: Deutsch-griechisches Familien- und Erbrecht in rechtsvergleichender Perspektive

*Weißbrodt*: Die Obliegenheit der bedürftigen Partei zum die Staatskasse entlastenden Prozessieren

## Veranstaltungen

„Was du ererbst von deinen Vätern ...“

**Erben und Vererben – ethische, rechtliche, soziologische und psychologische Aspekte eines höchst aktuellen Themas**

8.–10. 2. 2001, Evangelische Akademie Bad Boll, Köln

**Themen:**

**Freitag, 8. 2. 2002**

**Erbrecht im Zwiespalt zwischen partnerschaftlicher und Generationensolidarität**, Prof. Siegfried Willutzki, Köln

**Die Verantwortung von Menschen, die erben oder vererben aus ethischer Sicht**, Prof. Dr. Traugott Jähnichen, Universität Bochum

**Zur Einstellung von Menschen, die vererben oder erben – der Blickwinkel der Psychologie**, Prof. Dr. Hartmut Kasten, München

**Samstag, 9. 2. 2001**

**Das Erbschaftsteuerrecht – ein gerechtes System?**, Prof. Dr. Joachim Lang, Köln

**Läßt unser Recht genügend Spielraum zur individuellen Gestaltung für Erblasserinnen und Erblasser?**, Dr. Walter Schmitz-Valckenberg, Köln

**Stiftung statt Erbschaft – ein neuer gesellschaftlicher Trend?** Dr. Marita Haibach, Wiesbaden

**Sonntag, 10. 2. 2001**

**Das „letzte“ Familiengeheimnis Vererben – Erben – Vererben: eine soziologische Annäherung**, Prof. Dr. Kurt Lüscher, Universität Konstanz

**Informationen:** Evangelische Akademie Bad Boll, Ulrike Baule, Tel.: 071 64/79233, Fax: 071 64/79 12 84, E-Mail: ulrike.baule@ev-akademie-boll.de